

Satzung

über die Nutzung des Hauses Moselschiefer sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren

in der Ortsgemeinde Klotten

vom18.05.2006.....

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz (KAG) die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Klotten stellt das Haus Moselschiefer als öffentliche Einrichtung zum Zweck der Tourismusförderung im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung.

Touristische Zwecke beinhalten alle privaten und öffentlichen Maßnahmen und Aktivitäten die dem Tourismus förderlich sind.

§ 2

Umfang und Nutzung

Soweit das Haus Moselschiefer nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach vorheriger Terminabsprache mit der Ortsgemeinde und entsprechender Gestattung den örtlichen Vereinen, Verbänden, Institutionen und Einwohnerinnen und Einwohnern entsprechend der Zweckbestimmung zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.

Genutzt werden können die Räumlichkeiten einschließlich Mobiliar im ersten Stock (Eingang Höhe Bahnhof) als Veranstaltungsraum und die Toilettenanlage. Die Dekorationsgegenstände/Vitrinen sind nicht für die Nutzung freigegeben.

§ 3

Verfahren zur Anmeldung

Die Gestattung der Benutzung ist bei dem/ der Ortsbürgermeister/in oder dessen/deren Vertreter/in spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen. Bei mehreren Interessenten für einen Termin hat derjenige Vorrang, welcher die Anmeldung als Erster bei Ortsgemeinde vorgenommen hat.

Aus wichtigen Gründen kann die Gestattung zur Nutzung zurück genommen werden. Schadenersatzansprüche des Antragstellers/Nutzers werden hierdurch nicht ausgelöst und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht im Bürgerhaus und Haus Moselschiefer steht dem/der Ortsbürgermeister/-in, deren allgemeinen Vertreter bzw. besonders beauftragten Bediensteten zu.

§ 5

Pflichten der Benutzer

Mit der Anmeldung erkennen die Nutzer die Regelungen dieser Satzung an und verpflichten sich zu deren Beachtung sowie zur Beachtung der allgemein gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Lärmschutz) und Beantragung eventueller erforderlicher Genehmigung.

Der Nutzer kann das Recht zur Nutzung des Hauses Moselschiefer ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen. Eine Nutzung zu anderem als dem angegebenen Zweck ist nicht zulässig.

Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten sowie zugehöriges Inventar und Dekorationsgegenstände pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Veranstaltung und vor Rückgabe hat der Nutzer eine ordnungsmäßige Reinigung, bei Bedarf auch des Außenbereichs, vorzunehmen. Andernfalls erfolgt die Reinigung durch die Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Beschädigungen sind der Ortsgemeinde umgehend zu melden. Schäden werden auf Kosten des Nutzers behoben. Abnahme erfolgt durch die Ortsgemeinde.

§ 6

Haftung

Der Nutzer haftet der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verunreinigungen am Haus Moselschiefer und der Ausstattung. Dies gilt ebenfalls für Schäden, die durch Teilnehmer oder Besucher oder sonstige Dritte der Veranstaltung entstehen.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden, die dem Nutzer, dessen Beauftragten, Besuchern oder Teilnehmer seiner Veranstaltung oder sonstigen Dritten während der Veranstaltung oder in zeitlicher oder räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, abgesehen vom Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Gebührenpflicht

Die Ortsgemeinde erhebt für die Nutzung des Hauses Moselschiefer Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gebühren sind bei der Anmeldung zu entrichten.

§ 8

Gebühren

Die Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Entrichtungsgegenstände werden in Form von Pauschalbeträgen wie folgt erhoben:

Nutzung Moselschieferhaus	halbtags	40,00 €
Nutzung Moselschieferhaus	ganztags	80,00 €
Nebenkosten		15,00 €
Heizkostenpauschale im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 30. März)		25,00 €

Bei Veranstaltungen der Ortsgemeinde, Gemeindeverbände wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klotten, den .. 18.05.06 ..

.....
Hans Gerd Loosen, Ortsbürgermeister

